



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 03.11.2011 – 8. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **44. Verordnung der SPL 29 (Geographie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl**

##### **§ 1 Anmeldung und Anmeldefrist**

- a. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erfolgt entweder über eGate und die E-Learning-Plattform bzw. eine eigene digitale Anmeldeplattform der Lehrveranstaltungsleitung oder per E-Mail an das zuständige Sekretariat bzw. durch persönliche Anmeldung im Sekretariat.
- b. Die Art der Anmeldung und die Anmeldefrist sind im Vorlesungsverzeichnis sowie per Aushang im Bereich des StudienServiceCenters und des Instituts nach vorheriger Information und Kenntnisnahme der Studienprogrammleitung zeitgerecht, das heißt, mindestens drei Wochen vor Semesterbeginn, explizit bekannt zu machen.

##### **§ 2 Aufnahmeverfahren**

Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgendem Verfahren in der Reihenfolge der von a bis c genannten Kriterien:

- a. Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Curriculums oder des Studienplans eines im Wirkungsbereich der Studienprogrammleitung 29 eingerichteten Studiums verpflichtend notwendig. Studierende, für die dieses Kriterium nicht zutrifft, werden nachgereiht.
- b. Studierende, für die die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wegen ihrer bereits fortgeschrittenen Studiendauer dringender als für niedrigsemestrige Studierende erforderlich ist, um die Regelstudienzeit (samt Toleranzsemester) einhalten zu können, werden bevorzugt aufgenommen. Im Zweifelsfall wird die Entscheidung nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das zuständige akademische Organ (Studienprogrammleitung) getroffen. Studierende, für die dieses Kriterium nicht zutrifft, werden nachgereiht.
- c. Wenn bei jenen Studierenden, für die die Kriterien a und b nicht zutreffen, die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme chronologisch nach der Reihenfolge der Anmeldung.

### **§ 3 Aufnahme zurückgestellter Studierender bei Wiederabhaltung der Lehrveranstaltung**

Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, werden auf eine Warteliste gereiht und sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt, das heißt, bevor die Vergabe der Plätze nach den in § 1 genannten Kriterien an neu angemeldete Studierende erfolgt, aufzunehmen, wenn ihre Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums oder des Studienplans eines im Wirkungsbereich der Studienprogrammleitung 29 eingerichteten Studiums verpflichtend notwendig ist.

### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2011 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:  
W o h l s c h l ä g l